

Informationen zur Wahl der Abiturprüfungsfächer (OAPVO von 2010)

Die Schülerinnen legen am Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase (Q2) schriftlich fest, ob sie 4 oder 5 Prüfungen absolvieren, welche Prüfungsfächer und welche Form der Prüfung sie wählen.

Abiturprüfung - Fächerwahl:

- vier oder fünf Pflichtprüfungen: alle Aufgabenfelder sind abzudecken
- P1 und P2 (schriftl.): zwei der drei Kernfächer sind zu wählen
- P3 (schriftl.): Profil gebendes Fach
- P4: mündliche Prüfung oder Präsentationsprüfung (s.u.)
- P5: wahlweise als mündliche Prüfung oder Besondere Lernleistung (s.u., einem Aufgabenfeld zuzuordnen)

Eine **Besondere Lernleistung** ist im Rahmen von zwei Schulhalbjahren zu erbringen. Die Schülerinnen suchen sich eine Fachlehrkraft, die die Arbeit betreut. Am Beginn von Q2 ist die Besondere Lernleistung zu einem festgesetzten Termin schriftlich und verbindlich anzumelden. Der Abgabetermin ist verbindlich festgelegt. Das Kolloquium (Dauer 30 Minuten) dazu findet 2 bis 5 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung (Umfang: 20 bis 30 Seiten), spätestens vor Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfungen, statt. Informationsmaterial zur Besonderen Lernleistung ist im Oberstufenbüro erhältlich.

Eine **Präsentationsprüfung** ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium. Die Schülerinnen erhalten das Thema von der Fachlehrkraft zu einem festgelegten Zeitpunkt und haben dann 4 Schulwochen Zeit, die Präsentation zu erarbeiten. Die Fachlehrkraft kann dabei vom Prüfling benannte Themenbereiche berücksichtigen. Am Ende der vierwöchigen Bearbeitungszeit muss dem Prüfer/der Prüferin eine schriftliche Dokumentation über Ablauf, Prüfungsinhalte und verwendete Quellen übergeben werden. Sie dient der Vorbereitung des Kolloquiums und ist nicht Grundlage der Beurteilung. Das Kolloquium dauert 30 Minuten (10 min Vortrag, 20 min Prüfungsgespräch). Informationsmaterial zur Präsentationsprüfung ist im Oberstufenbüro erhältlich.

Das Fach **Sport** kann nur als **viertes Prüfungsfach (P4)** gewählt werden, wenn zuvor der Sporttheorieunterricht durchgehend seit Beginn der Oberstufe unterrichtet wurde.

Aus der Oberstufenverordnung

Wahl der Abiturprüfungsfächer nach OAPVO §13 (2)

(2) Zu Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teilt die Schülerin oder der Schüler der Schule mit, in welchen Fächern die Abiturprüfung abgelegt werden soll. Sie oder er entscheidet über die Form der vierten Prüfung und darüber, ob und in welcher Form eine zusätzliche fünfte Prüfung abgelegt wird. Die Schülerin oder der Schüler berücksichtigt bei der Wahl folgende verbindliche Vorgaben:

1. Erstes und zweites schriftliches Abiturprüfungsfach sind die beiden auf erhöhtem Niveau belegten Kernfächer (Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik).
2. Drittes schriftliches Abiturprüfungsfach ist das Profulfach.
3. Aus jedem Aufgabenfeld ist mindestens ein Fach als Abiturprüfungsfach zu wählen.
4. Die ausgewählten Fächer wurden durchgängig in der Einführungs- und Qualifikationsphase unterrichtet.

Aufgabenfelder in der Oberstufe lt. OAPVO §6

(1) Folgende Fächer, die jeweils einem Aufgabenfeld zugeordnet sind, werden in der Oberstufe unterrichtet:

1. Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik und Darstellendes Spiel im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld;
2. Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Politik, Religion und Philosophie im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld;
3. Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld.

Sport einschließlich Sporttheorie ist keinem der drei Aufgabenfelder zugeordnet. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können Schulen bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen weitere Fächer in das Angebot aufnehmen. Kernfächer sind die Fächer Deutsch, Mathematik und eine fortgeführte oder neu beginnende Fremdsprache. Eine Fremdsprache ist fortgeführt, wenn die Schülerin oder der Schüler in dieser Fremdsprache mindestens in den beiden Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die Oberstufe wenigstens dreistündig unterrichtet worden ist. Eine neu beginnende Fremdsprache kann nur auf grundlegendem Niveau gemäß Absatz 2 Satz 1 belegt werden.